

Medieninformation

Stadtverwaltung Überlingen
Münsterstr. 15-17
88662 Überlingen

Pressestelle

Telefon: 07551 99-1053
Telefax: 07551 99-1054
Presse@ueberlingen.de

39/2020

28. April 2020

Wiederaufnahme des Schulbetriebs für Abschlussklassen ab 4. Mai

Stark eingeschränkt startet ab dem 4. Mai 2020 der Schulbetrieb in Baden-Württemberg. Der Einstieg erfolgt stufenweise und beginnt mit Schülerinnen und Schülern der allgemeinbildenden Schulen, bei denen in diesem oder im nächsten Jahr die Abschlussprüfungen anstehen, sowie mit den Schülerinnen und Schülern der Prüfungsklassen der beruflichen Schulen.

Alle Beschäftigten der Schulen, die Schulträger, alle Schülerinnen und Schüler sowie alle weiteren regelmäßig an den Schulen arbeitenden Personen sind gehalten, die aktuellen Hygienehinweise der Gesundheitsbehörden zu beachten. Darüber hinaus hat die baden-württembergische Landesregierung umfassende Hygienehinweise für Schulen zusammengestellt.

In den städtischen Schulen kehren die Schülerinnen und Schüler der Kursstufe (erste und zweite Jahrgangsstufe) des Überlinger Gymnasiums, der Klassenstufen 9 und 10 der Realschule und der Wiestorschule sowie der Klassenstufen 8 und 9 der Franz-Sales-Wocheler-Schule wieder zum Präsenzunterricht zurück.

Dies betrifft nach der amtlichen Schulstatistik vom Oktober 2019 an den städtischen Schulen (Franz-Sales-Wocheler-Schule, Wiestorschule, Realschule und Gymnasium) insgesamt 337 Schülerinnen und Schüler, von denen 176 in der Überlinger Kernstadt wohnen.

Zentrale Hygienemaßnahmen und Mund-Nasen-Bedeckung

Als zentrale Hygienemaßnahmen gelten weiterhin das Abstandsgebot, eine gründliche Händehygiene, die Vermeidung von Berührungen im Gesicht und das Einhalten der Husten- und Niesetikette. Öffentlich zugängliche Handkontaktstellen wie Türklinken sollten möglichst nicht mit der Hand angefasst werden.

Für den Schulbusbetrieb gilt die Maskenpflicht gemäß der sechsten Änderung der Corona-Verordnung. Zudem sollen Lehrkräfte, weitere Mitarbeiter und Schüler bei jeglichen Krankheitsanzeichen in jedem Fall zu Hause bleiben und einen Arzt aufsuchen.

Da der Mindestabstand von 1,5 Metern auf den Gängen und in den sanitären Anlagen nicht immer eingehalten werden kann, werden die Schülerinnen und Schüler aufgefordert, in den städtischen Schulgebäuden selbst mitgebrachte Masken über Mund und Nase zu tragen. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist bei gewährleistetem Sicherheitsabstand im Unterricht nicht erforderlich aber zulässig.

Raumhygiene, Hygiene im Sanitärbereich und Infektionsschutz in den Pausen

Auch während des Unterrichts ist ein Abstand von mindestens 1,5 Metern einzuhalten. Dementsprechend werden die Tische der Klassenräume auseinandergestellt. Die maximale Gruppengröße im Unterricht richtet sich somit nach der Raumgröße, Partner- und Gruppenarbeiten sind nicht möglich. Zum praktischen Sportunterricht hat die Landesregierung noch keine Hinweise gegeben. Dieser wird zunächst nicht stattfinden.

Weiter sind das regelmäßige und richtige Lüften mehrmals täglich sowie die Gebäudereinigung besonders wichtig. Vor allem die Reinigung von Oberflächen und die der sanitären Anlagen stehen hierbei im Vordergrund.

Auch für die Zeit außerhalb des Unterrichts gilt die dringende Einhaltung der Abstandsregelungen. Angedacht sind versetzte Pausenzeiten, damit nicht zu viele Schülerinnen und Schüler gleichzeitig die sanitären Anlagen aufsuchen. Ein Pausen- oder Kioskverkauf darf nicht angeboten werden.

Die Details zur Wegeführung und Unterrichtsorganisation sind in der Handreichung der Landesregierung geregelt und obliegen der jeweiligen Schulleitung.

Risikogruppen

Lehrkräfte und weitere Mitarbeiter im Schulbetrieb sind von der Präsenzpflcht an der Dienststelle entbunden und kommen ihren Dienstaufgaben von zuhause aus nach, wenn sie durch eine relevante Vorerkrankung zur Risikogruppe zählen. Gleiches gilt für Schwangere.

Lehrkräfte, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, sind von der Präsenzpflcht ebenfalls befreit, können sich aber freiwillig für den Dienst an der Schule entscheiden. Ansonsten können sie den Dienstaufgaben ebenfalls von zuhause aus nach. Gleiches gilt für Lehrkräfte, die mit Menschen mit relevanten Vorerkrankungen oder Schwangeren zusammenleben.

Bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern mit relevanten Vorerkrankungen entscheiden die Erziehungsberechtigten über die Teilnahme am Unterricht. Dies gilt auch für Schülerinnen und Schüler, die mit einer der Risikogruppe angehörenden Personen im Haushalt leben.